



BUNDESPATENTGERICHT

6 ZA (pat) 18/18

zu 6 Ni 10/15

verb. mit

6 Ni 57/16 (EP)

(AktENZEICHEN)

BERICHTIGUNGS- BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitssache

...

...

betreffend das europäische Patent ...

(DE ...)

hat der 6. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 17. August 2018 durch die Vorsitzende Richterin Friehe sowie die Richter Schwarz und Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Schwengelbeck

beschlossen:

Der Tenor des Beschlusses vom 18. Juni 2018 wird hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 wegen offener Unrichtigkeit wie folgt berichtigt (Änderungen hervorgehoben):

„1. Die Erinnerung der Klägerinnen zu 1 und 2 gegen die Kostenrechnung vom 22. März 2018 wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Erinnerungsverfahrens tragen die Klägerinnen zu 1 und 2.“

Gründe

Wie sich aus dem Akteninhalt sowie aus der Begründung des Beschlusses vom 18. Juni 2018 ergibt, haben nur die Klägerinnen zu 1 und 2 und nicht, wie es im Tenor des Beschlusses vom 18. Juni 2018 irrtümlich zum Ausdruck kommt, die Beklagte gegen die Kostenrechnung vom 22. März 2018 Erinnerung eingelegt. Da es sich hierbei unzweifelhaft um einen offenbaren Schreibfehler handelt, ist von Amts wegen der Beschluss wie im obigen Tenor erfolgt entsprechend zu berichtigen, was ausnahmsweise wegen der Offensichtlichkeit ohne vorherige Anhörung aller Parteien erfolgen kann.

Vorsitzende Richterin
Friehe befindet sich in
Urlaub und ist daher an
der Beifügung ihrer Un-
terschrift gehindert.

Schwarz

Schwarz

Dr. Schwengelbeck

prä